

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Dienstreise- und Umzugskosten]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

Die Kosten der Dienstreisen und Auszüge der Beamten betr.

(Auszug)

Gesetz vom 5. Oktober 1908 (Ges. u. BBl. 45 v 1908)
 Ref. 1915 S. 35.

I. Dienstreisefkosten (Bl. 46 v 1915)

§ 3. Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes der etatmäßigen Beamten

Die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes richtet sich nach der Klasse, welcher der Beamte zugeteilt ist.

Es erhalten

die Beamten der Klasse	ein Tage- geld von	ein Übernachtungsgeld von
I	16 M	6 M
II	12 "	5 "
III	10 "	4 "
IV	8 "	4 "
V	7 "	3 "
VI	6 "	3 "
VII	5 "	2 "
VIII	4 "	2 "

Vollzug des Dienstreisefkosten-Gesetzes. Nr. Zb 1 a. 110/1914.
 (Nr. 17.) Mit Genehmigung des Finanzministeriums wird ver-
 fügt:

Den Beamten, bei denen der örtliche Dienstbereich des Amtesitzes sich über zwei oder mehr Gemarkungen erstreckt, steht bei ihren gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb der Wohnsitzgemarkung gelegenen Orten ihres Amtesitzes kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu. Ebenso dürfen Beamte, denen der dienstliche Wohnsitz außerhalb des Amtesitzes zugewiesen ist, bei Dienstgeschäften am Amtesitz keine Aufwandsentschädigung anrechnen.

Für diese Beschränkungen kommen in Betracht:

- a) Amtesstellen, deren örtlicher Dienstbereich sich über zwei oder mehr Gemarkungen erstreckt (Appenweier, Basel Rbf, Karlsruhe Rbf, Mannheim Rbf, Offenburg Rbf, Offenburg Rbf).
- b) Amtesstellen, deren Ortsbezeichnung nicht mit der Gemarkung übereinstimmt, auf welcher sie gelegen sind: Adelsheim (Gemarkung Zimmern), Albrud (Riesebach), Badisch Rheinfeldern (Nollingen), Bichlingen (Oberbichlingen), Brennet (Rheintal) (Sillingen), Brennet (Wehratal) (Sillingen), Bruchhausen (Sillingenweier), Eicholzheim (Kleineicholzheim), Flehingen (Sidingen), Gaagen (Thurningen), Halbmeil (Sinzigtal), Himmelreich (Burg), Sirchsprung (Breitnau), Hölzlebrud (Neustadt [Schwarz-

- wald), Hohenträhen (Duchlingen), Im Weiler (Lausheim), Josefslust (Thiergarten), Kleinlaufenburg P. (Rhina), Mayau (Anielingen), Neckarbischofsheim (Waibstadt), Oberlauchringen (Unterlauchringen), Petershausen (Konstanz), Pleutersbach (Eberbach), Posthalde (Steig), Reichentalerstraße (Silbertsau), Reifelfingen (Seppenhofen), Rickelshausen (Böhringen), Riegel (Malterdingen), Schefflenz (Oberschefflenz), Scheuern (Gernsbach), Schlierbach (Heidelberg), Schönberg (Schwaibach), Schwabenreute (Boznegg), Sommerau (Brigach), Stebbach (Streichenberg), Talhaus (Schwekingen), Talmühle (Engen), Titisee (Viertäler), Waghäusel (Wiesental), Welschingen (Neuhausen), Wittighausen (Unterwittighausen).
- c) Amtsstellen, die nach mehreren Orten benannt sind (z. B. Nach-Linz, Forbach-Gausbach),
- d) Amtsstellen, an deren Sitz für das zugeteilte Personal nicht genügend Wohnungen am Orte vorhanden sind, (Galtlingen, Weil-Leopoldshöhe).

Klasseneinteilung

Obere Beamte

Klasse I. 16 + 6 Mark

Minister und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Präsident der Oberrechnungskammer, des Oberlandesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs.

Klasse II. 12 + 5 Mark

Gesandte. Ministerialdirektoren und vortragende Räte der Ministerien. Vorstand des Geheimen Kabinetts. Direktoren, Abteilungsvorstände und vorstehende Räte der Kollegialmittelstellen. Mitglieder der Oberrechnungskammer. Senatspräsidenten und andere Mitglieder des Oberlandesgerichts. Vorsitzender Rat und andere Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs. Präsidenten und Direktoren der Landgerichte. Oberstaatsanwalt und Erste Staatsanwälte. Direktor der Staatsschuldenverwaltung. Korpskommandeur der Gendarmerie. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte sowie Konservatoren. Ordentliche Professoren an den Hochschulen und Professoren an der Akademie der bildenden Künste.

Klasse III. 10 + 4 Mark

Mitglieder der Kollegialmittelstellen und Hilfsreferenten bei Ministerien. Zweite Beamte beim Geheimen Kabinet. Amtsgesamtdirektoren. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten. Vorstände von Strafanstalten. Vorstände von Bezirksämtern,

Vorsitzende der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, Polizeidirektoren, sowie den Amtsvorständen gleichstehende zweite Beamte bei großen Bezirksämtern. Mitglieder der Landgerichte und Staatsanwälte soweit nicht in Klasse II. Mitglieder des Generalandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts. Vorstände der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte und der Eisenbahnmagazine. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkschule und der Kunstgewerbeschulen. Distriktskommandanten der Gendarmerie. Vorstände der Zentralkassen und der Münzverwaltung.

Klasse IV. 8 + 4 Mark

Alle übrigen oberen Beamten.

Mittlere Beamte

Klasse V. 7 + 3 Mark

Landständische Archivare. Vorsteher von Rechnungsbureaus bei den Ministerien und der Oberrechnungskammer. Vorsteher und Verwalter von staatlichen Anstalten und von Landesstiftungsverwaltungen. Vorsteher von großen Fachschulen, von Blinden- und Taubstummenanstalten sowie Direktoren erweiterter Volksschulen. Vorsteher von Vermessungsbureaus bei Zentralverwaltungen. Vermessungsbeamte in selbständiger Stellung. Obergeometer bei der Technischen Hochschule. Steuereinsammler. Hauptkassen- und Hauptmagazinsverwalter bei der Eisenbahnverwaltung. Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterverwaltungen. Bureauvorsteher bei den Gesandtschaften und bei Zentralverwaltungen. Kassiere bei Zentralkassen.

Klasse VI. 6 + 3 Mark

Alle übrigen mittleren Beamten.

Untere Beamte

Klasse VII. 5 + 2 Mark

Wirtschaftsleiter bei größeren staatlichen Betrieben. Technische Beamte und Zeichner. Vorsteher von Steuereinnahmestellen I, Bahnmeister, Telegraphenmeister; Straßen-, Brücken-, Damms-, Kultur- und Gartenmeister. Erster Hafenmeister in Mannheim. Zugsehbefehlsführer. Magazinmeister. Gendarmeriewachmeister. Vorsteher von Stationsämtern III.

Klasse VIII. 4 + 2 Mark

Alle übrigen unteren Beamten.

II. Umzugskosten

§ 12. Umzugskostenvergütung der Beamten mit eigenem Hausstande. (S. unten Nr. 46 v. 1915)

Die Vergütung der Umzugskosten der Beamten mit eigenem Hausstande besteht in einem Pauschbetrage für allgemeine Kosten und in einem nach der Entfernung des bisherigen Wohnortes (Abzugsort) vom neuen Wohnorte (Aufzugsort) sich richtenden Streckengeld.

Es erhalten

die Beamten der Aufwands- entschädigungs- klasse (§ 3 des Gesetzes)	Pauschvertrag für allgemeine Kosten M	Streckengeld für jedes angefangene Kilometer M
I	650	1,75
II	550	1,50
III	450	1,25
IV	350	1,00
V	270	0,80
VI	210	0,65
VII	150	0,55
VIII	100	0,50

Die Vergütung wird nach der Klasse gewährt, welcher der Beamte vor der Versetzung angehört hat.

Der Berechnung des Streckengeldes ist stets die kürzeste vom Abzugsorte zum Aufzugsorte führende, für die Beförderung des Hausrates benutzbare Eisenbahn- oder Straßenverbindung zugrunde zu legen. Ist indessen zur Beförderung des Hausrates nachweislich die Eisenbahn benutzt worden, so ist das Streckengeld nach der kürzesten Eisenbahnverbindung zu berechnen, auch wenn sich dabei eine höhere Vergütung ergibt als bei der Berechnung nach der kürzesten Straßenverbindung.

Umzugskostenrechnungen.

a) Nr. R 15. 66/1915. In letzter Zeit sind Fälle festgestellt worden, in denen Bedienstete, die ihre Umzugskosten nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen anzurechnen hatten, sich einzelner Belege bedienen haben, die andere als die wirklichen Beträge oder Zahlungsempfänger aufwiesen. Das Personal ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren, auch wenn es nur aus Bequemlichkeit und ohne gewinnfüchtige Absicht geübt wird, den Tatbestand der Urkundenfälschung enthält, daher für diejenigen, welche sich desselben schuldig machen, von den ernstesten Folgen begleitet sein kann und in einem Falle auch zur gerichtlichen Verurteilung eines Bediensteten geführt hat.

Vollzug des Gesetzes, die Änderung des Dienststreife- und Umzugskosten-Gesetzes.

b) Nr. R 7/416. 73/1915. In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, in denen unter Berufung auf § 12 des Gesetzes vom 14. Juli 1914, letzter Absatz, um ausnahmsweise Erhöhung der Umzugskosten-Vergütungen nachgesucht wird.

